

Sachenrecht – Grundlagen, Sachen, Eigentum*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

Literatur

HANS BROX, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 28. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2004.

OTHMAR JAUERNIG, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar. 11. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

JAN KROPHOLLER, Bürgerliches Gesetzbuch – Studienkommentar. 7. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

OTTO PALANDT (BEGR.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungs-gesetz – Kommentar. 65. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2006.

HANS JOSEF WIELING, Sachenrecht (Studienbuch). 4. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, Budapest, Hongkong, London, Mailand, Paris, Singapur, Tokio: Springer, 2001.

MANFRED WOLF, Sachenrecht. 20. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

Inhaltsverzeichnis

A. Prinzipien des Sachenrechts	1
I. Abstraktions- und Trennungsprinzip	1
1. Trennungsprinzip	1
2. Abstraktionsprinzip	1
II. Spezialitätsprinzip	2
III. Numerus clausus, Typenzwang	3
IV. Publizitätsprinzip	3
V. Sachen	3
1. Begriff der Sache	3
2. Vertretbare und verbrauchbare Sachen	3
a) Vertretbar	3
b) Verbrauchbar	3
3. Wesentliche Bestandteile	3
4. Zubehör	4
5. Früchte, Nutzungen	4
a) Früchte	4
b) Nutzungen	5
6. Lesen	5
B. Eigentum	5
I. Erwerb vom Berechtigten	5
II. Erwerb vom Nichtberechtigten	6
III. Herausgabeanspruch	7

A. Prinzipien des Sachenrechts

Einige Prinzipien unterscheiden das Sachenrecht vom Schuldrecht, also dem Recht der Verpflichtungsgeschäfte. So wirken Verträge meist nur zwischen den Vertragspartnern (*inter partes*), Sachenrechte wirken gegen alle Rechtsunterworfenen (*erga omnes*). Eine Eigentumsübertragung betrifft also nicht nur den Veräußerer und den Erwerber (wie etwa der Kaufvertrag). Vielmehr ist das Eigentum des Erwerbers von jedem Mitbürger zu respektieren. Es ist ein **absolutes Zuordnungsrecht**.¹

Während Verpflichtungsverträge über Sachen von jedem abgeschlossen werden können (der Übungsleiter kann Sachen seiner Kursteilnehmer „verkaufen“), können Verfügungen grundsätzlich nur vom **Berechtigten**, also dem Rechtsinhaber oder einem von ihm Ermächtigten vorgenommen werden.

I. Abstraktions- und Trennungsprinzip

Nicht speziell sachenrechtlich sind Trennungs- und Abstraktionsprinzip. Diese zwei Prinzipien gelten als Eigenart des deutschen Zivilrechts. Sie zu beherrschen ist grundlegend wichtig für das Verständnis. Fehler auf diesem Gebiet werden als schwere Mängel gewertet!

1. Trennungsprinzip

Das erste der beiden Prinzipien besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft als **zwei Geschäfte** anzusehen sind, auch wenn sie im Alltag als ein Vorgang erscheinen. Mit dem Abschluss des Kaufvertrags geht also nicht automatisch das Eigentum über. Vielmehr bedarf es noch einer Übereignung. Der Gegensatz ist das Konsensprinzip etwa des französischen Rechts.

2. Abstraktionsprinzip

Leicht zu verwechseln mit dem Trennungsprinzip und mit diesem auch eng verwandt ist das Abstraktionsprinzip. Es besagt, dass man nicht nur Verpflichtung und Verfügung (Kauf und Eigentumsübergang) auseinander zu halten hat (Trennungsprinzip), sondern dass sie auch **in ihrem rechtlichen Schicksal von einander unabhängig sind**. Die Wirksamkeit der Übereignung erfordert nicht die Wirksamkeit des Grundgeschäfts (causa, Kausalgeschäft, Grundgeschäft), also etwa des Kaufs. Trotz eines rechtsunwirksamen Kaufs kann die Eigentumsübertragung wirksam sein!

Dies bedeutet nicht nur mehr Arbeit für Rechtsanwender, sondern auch mehr Rechtssicherheit. Das Eigentum an einer Sache lässt sich feststellen, ohne dass die Wirksamkeit eines vielleicht komplexen Kaufvertrags geprüft werden müsste. So kann es durchaus vorkommen, dass ein Kaufvertrag nichtig ist, die aufgrunddessen durchgeführte Verfügung aber wirksam ist. Dazu kann es etwa kommen, wenn versteckter Dissens bei einem sehr komplexen Kaufvertrag mit vielen Einzelregelungen vorlag (über den Eigentumsübergang waren sich die Parteien dann wahrscheinlich sehr wohl einig, im Glauben an die Gültigkeit) oder der Käufer nicht voll geschäftsfähig war (die Kaufsache konnte ihm dann sehr wohl wirksam übereignet werden, das war ja für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107).

Eine dadurch entstandene „ungerechte“ Rechtslage wird durch das Bereicherungsrecht abgefedert, das erlaubt, aufgrund unwirksamer Grundgeschäfte getätigte Verfügungen (Übereignung aufgrund eines nichtigen Kaufvertrags) rückgängig zu machen, also etwa das Eigentum zurück zu übertragen.



Abstraktionsprinzip: Die Gültigkeit des zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfts ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Verfügungsgeschäfts.

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

¹ WOLF, Sachenrecht S. Rn. 4.

Das Gegenstück zum Abstraktionsprinzip nennt man Kausalprinzip. Danach erfordert die Wirksamkeit der Verfügung einen wirksamen Rechtsgrund in Form eines Verpflichtungsgeschäfts. Im deutschen Recht kommt dies nur selten vor, etwa bei Pfandrechten.

Eine besondere Verdeutlichung von Trennungs- und Abstraktionsprinzip nimmt der § 137 S. 1 vor: Zwar kann man schuldrechtlich die Vereinbarung treffen, über einen bestimmten Gegenstand nicht zu verfügen. Dies hat auf die Verfügungsbefugnis bzgl. dieses Gegenstands jedoch keinen Einfluss. Da der Vertrag aber schuldrechtlich wirksam ist, haftet man bei Verstoß auf Schadensersatz.

Lesen: BROX, BGB AT § 5 oder das von Euch gewählte Lehrbuch zum Thema „Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte“.

Fall 1, „Das Mopedeigentum“: Der 16-jährige M kauft sich ein Moped, indem er das dazu erforderliche Geld heimlich und ohne Zustimmung seiner Eltern von seinem Sparbuch abhebt. Auf dieses hatten sie zu Geburtstagen u.ä. immer Geld eingezahlt, das M nur nach Rücksprache ausgeben sollte. V übergibt das Moped an den strahlenden M mit den Worten „Viel Freude mit Deinem neuen Moped“, nachdem dieser bar bezahlt hat. Kann V das Moped von M zurückverlangen, nachdem dessen Eltern ihm (V) mitgeteilt haben, sie befürworteten den Kauf nicht?

(Nach M. Wolf, Sachenrecht Rn 392 – leicht abgewandelt)

I. Anspruch des V gegen M aus § 985

1. Ist M Besitzer?
 - a) Ursprünglich war V Eigentümer des Mopeds („Märchenaufbau“: Es war einmal)
 - b) Verlust an M nach § 929 S. 1?
 - aa) Übergabe ✓
 - bb) Einigsein (dingliche Einigung)?
 - α) Antrag des V ✓, „Dein Moped“
 - β) Annahme des M?
 - § 106 → §§ 107 ff.
 - § 107: Einwilligung ✗, lediglich rechtlicher Vorteil ✓: Erlangung des Eigentums ist (grundsätzlich) lediglich rechtlich vorteilhaft. Nebenfolgen wie etwa Steuern sind hier nebensächlich.
 - cc) Übereignung ist also wirksam ✓
 - c) Ergebnis: Der Eigentümer ist nunmehr M. V hingegen hat sein Eigentum verloren.
3. V hat keinen Anspruch gegen M aus § 985.



Dass der Kauf für den M hingegen auch Nachteile hat, darf für die Frage, ob die Übereignung wirksam ist, nicht beachtet werden (Abstraktionsprinzip)!

i. Leistungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 (1)

1. **Etwas** = jedes vermögenswerte Gut.
2. **Erlangt** = ins Schuldnervermögen übergegangen.
3. **Durch Leistung**
 - *Bewusste und*
 - *Zweckgerichtete* (etwa *solvendi causa*)
 - *Mehrung fremden Vermögens*
4. **Ohne Rechtsgrund** = Zweck verfehlt.

II. Anspruch des V gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1 I. Fall (Leistungskondition).

1. **Etwas erlangt?** Eigentum und Besitz an dem Moped, s.o. ✓
2. **Durch Leistung?** Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. V wollte das Eigentum am Moped dem Vermögen des M zuführen.
3. **Ohne Rechtsgrund?** Rechtsgrund wäre etwa ein wirksamer Kaufvertrag, zu dessen Erfüllung V geleistet hat.
 - a) Antrag des V ✓
 - b) Annahme des M
 - aa) § 106 → §§ 107 ff
 - bb) Lediglich rechtlicher Vorteil? M muss einen Kaufpreis zahlen! ✗
 - cc) Einwilligung ✗
 - dd) Bewirken aus eigenen Mitteln, § 110? Bewirkt ✓, aber standen die Mittel (Geld auf dem Sparbuch) zur freien Verfügung? Davon kann so ohne weiteres nicht ausgegangen werden. Ms Eltern haben das Geld gerade auf das Sparbuch gelegt, damit M es nicht sofort ausgibt, sondern vorher Rücksprache hält. ✗
 - ee) Genehmigung, § 108? Die Eltern sprechen sich gegen den Kauf aus. Das können sie auch dem V gegenüber, § 182 Abs. 1. Genehmigung wurde also verweigert ✗
 - c) Kaufvertrag ist unwirksam.
4. Ergebnis: V hat einen Anspruch gegen M auf Herausgabe des Eigentums und des Besitzes am Moped.



Abstraktionsprinzip! Hier sieht man, dass man, dass Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft völlig unterschiedliche Wege gehen können. Während die Übereignung wirksam war und M im schlimmsten Fall bis zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils Eigentümer des Mopeds bleibt, ist der Kaufvertrag unwirksam. Obwohl V im Endeffekt das Moped doch zurückbekommt, wäre es ein **kapitaler Fehler** (Durchfallensgrund), bereits den Anspruch aus § 985 zu bejahen.

II. Spezialitätsprinzip

Während Verpflichtungsgeschäfte auch über unbestimmte Gegenstände getroffen werden können (V verkauft K „zehn Gartenzwerge nach Wahl“), können Verfügungsgeschäfte, da sie unmittelbar eine Rechtsänderung bewirken, nur über einzelne, bestimmte Gegenstände geschlossen werden. Im obigen Beispiel müssten V und K also bestimmen, welche einzelnen Gartenzwerge gemeint sind und sie dann übereignen.

III. Numerus clausus, Typenzwang

Anders als im Schuldrecht gibt es im Sachenrecht **keine Typenfreiheit**. Insofern ist die Privatautonomie eingeschränkt. Vielmehr können an Sachen nur die Rechte eingeräumt werden, die gesetzlich vorgesehen sind. Eigene Sachenrechte können nicht „erfunden“ werden, ebensowenig eigene Verfügungstatbestände.

Als das Vollrecht ist das **Eigentum** zu nennen, § 903. Daneben gibt es einige **beschränkte dingliche Rechte**, etwa das Pfandrecht, die Hypothek, die Grundschuld und den Nießbrauch.

IV. Publizitätsprinzip

Verfügungen über Sachen erfordern neben der Einigung einen Publizitätsakt. Bei beweglichen Sachen ist prinzipiell ein Besitzübergang oder ein gleichwertiger Ersatz dafür nötig. Bei Grundstücken ist grundsätzlich eine Eintragung ins Grundbuch erforderlich.

Sachenrechte wirken nämlich gegen alle (*erga omnes*). Damit jeder sich auch ein Bild von der sachenrechtlichen Lage machen kann (die ihn evtl. ja auch betrifft), ist ein Publizitätsakt notwendig.

V. Sachen

Gegenstand des Sachenrechts sind Sachen i.S.v. § 90. Einen allgemeinen Teil des Sachenrechts stellen die §§ 90–103 dar, die auch „kleines Sachenrecht“ genannt werden. Sie enthalten Definitionen über die Begriffe, die das Sachenrecht, aber auch andere Teile des BGB verwenden, wenn sie Sachen behandeln.

1. Begriff der Sache

Sachen sind nur körperliche Gegenstände, § 90. Das heißt, es sind Rechtsobjekte erfasst, die körperlich abgrenzbar sind. Einzelsachen sind neben der einfachen Sache (Blatt Papier) auch zusammengesetzte Sachen (Pkw, Buch) und Sacheinheiten, also eine Einheit für sich wertloser Körper (Bienenschwarm, Sand- oder Getreidehaufen).² Tiere sind nach § 90a keine Sachen, werden aber als solche behandelt, können also etwa auch übereignet werden und sind besitzfähig. Der menschliche Körper ist keine Sache, wohl aber endgültig abgetrennte Körperteile (abgeschnittene Haare, gezogene Zähne).³

2. Vertretbare und verbrauchbare Sachen

Vertretbar oder verbrauchbar können nur bewegliche Sachen sein. Ihre Bedeutung ist gering.

a) Vertretbar sind nach § 91 Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden **pflegen**. Die Sachen müssen also untereinander austauschbar sein.⁴ Es kommt also auf die Verkehrsanschauung an, nicht auf die Ansicht der Parteien (im Gegensatz zum Gattungsbegriff des Schuldrechts). Im Verkehr muss diese Art der Bestimmung üblich sein, es reicht also nicht, dass sie zuweilen vorkommt, es muss **die** Art sein, sie zu bezeichnen.

b) Verbrauchbar sind Sachen, deren Bestimmung im Verbrauch besteht (oder in der Veräußerung), § 92, im Gegensatz etwa zum Gebrauch.

3. Wesentliche Bestandteile

Wichtiger ist die Bestimmung wesentlicher Bestandteile, denn nach § 93 können sie nicht Gegenstand besonderer (also von der Gesamtsache getrennter) Rechte sein. Der Eigentümer der Gesamtsache ist also auch Eigentümer seiner wesentlichen Bestandteile. **Bestandteile** sind Teile, die einer zusammengesetzten Sache zur Vollendung zugefügt werden.⁵ Er muss mit der Sache lose oder fest verbunden sein, bzw. seine Selbstständigkeit durch Verbindung verloren haben.⁶ Kniffliger ist die Frage, wann sie **wesentlich** genannt werden können. In einem Entwurf des BGB wurden sie noch „feste“ Bestandteile genannt. Hier entscheidet wieder die Verkehrsanschauung. Abzustellen ist darauf, ob der abgetrennte Teil als Sache selbst durch Trennung zerstört wird oder an Wert verliert⁷ oder die restlichen Bestandteile. Auf die Gesamtsache ist nicht abzustellen, sie wird durch Trennung meist anders sein. Der Automotor ist also kein wesentlicher Bestandteil, denn das restliche Auto ließe sich durch Neueinbau wieder funktionstauglich wie zuvor machen und auch der Motor behält seinen Verkehrswert. Ein Kotflügel wird jedoch durch die Abtrennung beschädigt, das Anbringen eines neuen ist zwar möglich, hinterläßt aber hässliche Schweißnähte. Ein anderes Beispiel sind Seiten in einem Buch. Sie haben für sich kaum einen Wert, ebensowenig die restlichen Seiten, ohne den Verbund sind sie im Wesen geändert.

Eine Sonderbestimmung für wesentliche Bestandteile von **Grundstücken** ist § 94. Zu ihren wesentlichen Bestandteilen gehören Sachen, die mit ihrem Grund und Boden fest verbunden sind, sofern diese Verbindung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende ist, § 95. Insbesondere nennt § 94 Gebäude, Samen und Pflanzen sowie Erzeugnisse des Grundstücks. Gebäude sind aber dann keine wesentlichen Bestandteile, wenn sie aufgrund eines Rechts am fremden Grundstück (etwa Pacht) errichtet werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes zählen die zur Herstellung eingebauten Sachen, § 94 Abs. 2, etwa Waschbecken, Installation etc.

Fall 2, „Adlige Möbelstücke“: Der Vampirgraf D ist in Geldnöten. Deshalb übereignet er als Sicherheit für ein Darlehen an die transilvanische Sparkasse (S) den Innenbezug seines Sargs aus feinster Seide. Wirksam?

Abwandlung. Er übereignet ferner: Die Reifen seiner Kutsche, ein Bein seines antiken Tisches, ein Blatt aus Prof. Abronsius' Buch über Fledermäuse, eine Fensterscheibe aus seinem Schloss, eine auf seinem Grundstück gepflanzte

² JAUERNIG–Jauernig, BGB § 90 Vorb. 4.

³ JAUERNIG–Jauernig, BGB § 90 Vorb. 9.

⁴ JAUERNIG–Jauernig, BGB § 91 Rn. 1.

⁵ WIELING, Sachenrecht § 2 III 1 b (S. 27).

⁶ PALANDT–Heinrichs, BGB⁶⁵ § 93 Rn. 2.

⁷ PALANDT–Heinrichs, BGB⁶⁵ § 93 Rn. 3.

Eiche und ein Zelt, das auf seinem Grundstück mit Heringen im Boden verankert ist. Wirksam?

I. Wirksamkeit der Übereignung, § 930?



Den § 930 müsst Ihr noch nicht kennen. Er ermöglicht den Eigentumsübergang, allerdings durch einen anderen Publizitätsakt als die Übergabe, nämlich das Besitzkonstitut.

1. Bewegliche Sache? Sache, § 90? Und zwar eine selbstständige, also kein wesentlicher Bestandteil (§ 93) einer anderen Sache. Innenbezug = wesentlicher Bestandteil des Sarges? Er könnte nicht entfernt werden, ohne Schaden zu nehmen (Löcher durch Nähte), also wesentlicher Bestandteil. Keine Sache ✗
2. Ergebnis: Übereignung ist unwirksam.

II. Wirksamkeit in der Abwandlung

1. Reifen der Kutsche: Haben auch für sich den gleichen Wert, werden nicht zerstört durch Abnehmen, auch der Restwagen kann durch neue Räder wieder flott gemacht werden. Anders, wenn die Räder nicht mehr zu bekommen wären. Wesentlicher Bestandteil ✗
2. Bein des Tisches: Verliert durch Abnehmen an Wert, weil er für sich nicht brauchbar ist. Auch für den Resttisch dürfte kein gleiches Bein gefunden werden können (antik). Beschädigung bei Trennung zudem nicht ausgeschlossen. Wesentlicher Bestandteil ✓
3. Blatt aus dem Buch: Für sich wertlos, zumindest wesentlicher Wertverlust. Wesentlicher Bestandteil ✓
4. Fensterscheibe aus dem Schloss: zur Herstellung eingefügt, § 94 Abs. 2. ✓
5. Zelt: Nur vorübergehend eingefügt, § 95. Also wesentlicher Bestandteil ✗

4. Zubehör

Zubehör ist nach § 97 eine **bewegliche Sache**, die nicht nur vorübergehend (Abs. 2) dem **wirtschaftlichen Zweck** der Hauptsache dient und mit ihr in einem räumlichen Verhältnis steht. Auch hier stellt das BGB auf die Verkehrsanschauung ab. Nur vorübergehende Verwendung für den wirtschaftlichen Zweck begründet keine Zubehörerschaft, nur vorübergehende Trennung hebt ihn allerdings auch nicht auf. Der wirtschaftliche Zweck ist weit auszulegen und erfordert nicht etwa eine gewerbliche Nutzung der Sache. Es dient dem Zweck vielmehr, wenn es die zweckentsprechende Verwendung ermöglicht oder fördert.⁸

Der § 98 nennt einige Sachen, das BGB bei einem gewerblichen Betrieb (§ 98 Nr. 1) und bei einem Landgut (§ 98 Nr. 2) zu den Sachen zählt, die der Hauptsache zu dienen bestimmt sind. Das sind insbesondere Maschinen und Gerätschaften im gewerblichen Betrieb, Vieh, Dünger, Erzeugnisse (Saatgut) und Dünger beim Landgut.

Diese Eigenschaft verbindet die Zubehörsache in vielen Fällen ihrem Schicksal nach mit der Hauptsache, so erstreckt sich die Veräußerungspflicht im Zweifel auf das Zubehör, § 311c. Es kann mitgepfändet werden, dingliche Sicherungsrechte erstrecken sich mit auf sie.

Fall 3, „Ein sanftes Ruhekissen“: Dracula aus Fall 2 verkauft seinen Sarg an seinen Vetter, Graf von Krolok. Als es an die Erfüllung geht, meint Krolok, das Kuschelkissen

im Sarg sei mitverkauft worden. D entgegnet wahrheitsgemäß, davon wurde nicht geredet. Kann K auch das Kissen verlangen?

Anspruch K gg. D aus § 433 Abs. 1 auf Übereignung des Kissens in der Abwandlung b zu Fall 3

1. Kaufvertrag auch über das Kissen?
 - a) Antrag und Annahme ✓
 - b) Kissen eingeschlossen, wenn es Zubehör ist, § 311c. Ist das Kissen Zubehör nach § 97? Dient dem Zwecke des Sarges (für Vampire: drin liegen), ist im auch räumlich Verhältnis. Also ✓
2. Krolok hat gegen D auch einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Kuschelkissens.

5. Früchte, Nutzungen

a) Früchte Die bestimmungsgemäß gewonnenen⁹ Erzeugnisse einer Sache nennt das BGB Früchte, § 99. Das sind etwa Früchte eines Baums, die Erträge eines Ackers (Korn), die Jungen eines Tieres (Welpen eines Hundes) oder ihre sonstigen Erzeugnisse, etwa die Milch einer Kuh oder Ziege. An Erzeugnissen erwirbt grundsätzlich der Eigentümer der Muttersache das Eigentum, § 953. (Mittelbare, § 99 Abs. 3) Früchte eines Mietshauses sind aber auch die Erträge, also die Mieteinnahmen. **Keine Frucht** ist, was die Sache (über den bloßen Verschleiß hinaus) aufzehrt, etwa das Fleisch eines Tieres.¹⁰

Die Vorschrift umfasst trotz ihrer systematischen Stellung auch Früchte eines Rechts, § 99 Abs. 2. Das kann etwa die Dividende bei einer Aktie (also des verbrieften Mitgliedschaftsrecht einer AG) sein, Zinsen eines Sparguthabens (das Sparguthaben ist eine Forderung gegen die Bank, also ein Recht). Eine mittelbare Rechtsfrucht (§ 99 Abs. 3) wären etwa die Tantiemen aus einem Urheberrecht oder die Lizenzgebühren für die Überlassung sonstiger Rechte.

Fall 4, „Streit um Wilhelmina“: Die beiden Vettern aus Fall 3 Krolok und Dracula sind begeisterte Fledermauszüchter und sie sind jeweils Eigentümer von einigen Hausfledermäusen. Eines Nachts lockt Krolok aus dem „Schwarm“ des Dracula die Fledermausdame Wilhelmina (M) zu sich nach Hause. Sie bekommt dort Junge. Als D davon Wind bekommt, fordert er von K außer der M auch ihre Jungen heraus.

I. Anspruch aus § 985 auf Herausgabe von Wilhelmina?

M ist zwar keine Sache, wird aber so behandelt, § 90a. D ist Eigentümer, K Besitzer ohne Besitzrecht. Also kann D von K M herausverlangen.

II. Weitere Ansprüche auf Herausgabe von Wilhelmina

In der Klausur müsste hier noch geprüft werden: § 1007, § 861, § 823 Abs. 1 (Eigentumsverletzung durch Entzug der Sache), § 823 Abs. 2 iVm § 858, § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 (Bereicherung in „sonstiger Weise“ in Form der sog. Eingriffskondiktion) iVm § 818 Abs. 1. In solchen Klausuren wird verlangt, in der gegebenen Zeit auch mit zahlreichen Ansprüchen

⁸ PALANDT–Heinrichs, BGB⁶⁵ § 97 Rn. 5.

⁹ PALANDT–Heinrichs, BGB⁶⁵ § 99 Rn. 2.

¹⁰ PALANDT–Heinrichs, BGB⁶⁵ § 99 Rn. 2.

umgehen zu können und die einzelnen Ansprüche trotzdem in der gebotenen Tiefe zu behandeln.

III. Anspruch aus § 985 auf Herausgabe der Jungen in der Abwandlung c zu Fall 3

1. Sache? Nein, wird aber so behandelt, § 90a.
2. K = Besitzer? ✓
3. D = Eigentümer? Niemand wird ausdrücklich als Eigentümer genannt. D könnte aber nach § 953 Eigentümer geworden sein, wenn die Jungen Erzeugnisse der M nach § 99 sind. Als Erzeugnisse eines Tieres gelten die Abkömmlinge. Also ist D ihr Eigentümer.
4. Ein Besitzrecht, § 986, ist nicht ersichtlich.
5. Also hat D gegen K auch einen Anspruch auf Herausgabe der Jungen.

IV. Anspruch aus § 823 Abs. 1

1. Handlung: Wegnahme der Jungen. ✓
2. Verletzung eines absoluten Rechtsguts: Eigentum des D an den Jungen (s.o.) verletzt durch Vorenthalten ✓
3. Kausalität ✓
4. Widerrechtlichkeit ✓, keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.
5. Verschulden: Vorsatz
6. Schaden: ✓ (kein Besitz an den Jungen, genauer Geldbetrag nicht genannt. Denkbar wäre etwa ein entgangener Gewinn)
7. Als Schadensersatz nach § 249 hätte K dem D die Jungen auszuhandigen und evtl. eingetretene weitere Schäden zu ersetzen. Anspruch ✓

V. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 (Nichtleistungskondition)

1. Etwas erlangt? Besitz an den Jungen. ✓
2. Auf sonstige Weise (also nicht durch Leistung)? Kein Leistungsverhältnis ersichtlich ✓
3. Auf dessen Kosten? Was K erlangt hat, müsste die Rechtsordnung eigentlich dem D zugewiesen haben. Der Besitz ist eigentlich dem Eigentümer zugewiesen ✓
4. Ohne Rechtsgrund? Bei der Nichtleistungskondition (anders als bei der „normalen“ Leistungskondition) das Fehlen einer Gestattung oder sonstigen Rechtfertigung. Hier ✗
5. Anspruch ✓

b) Nutzungen Der Oberbegriff der Nutzungen in § 100 umfasst außer den Früchten auch die (selten körperlichen) **Gebrauchsvorteile** einer Sache. Das ist etwa die Möglichkeit, mit einem Auto fahren zu können als Nutzungen am Auto oder die Möglichkeit, in einer Wohnung zu wohnen als Nutzung an der Wohnung. Diese werden für gewöhnlich im Mietzins (Miete) beziffert. Einige Normen verpflichten zur Herausgabe von Nutzungen, wenn die Herausgabe des Gegenstands geschuldet ist, etwa §§ 818, 987. Nutzungen iSv Gebrauchsvorteilen von Geldbeträgen sind die eingenommenen Zinsen dieses Betrags (oder die ersparten Schuldzinsen).¹¹ Gebrauchsvorteile sind auch an Rechten möglich, so ist das Stimmrecht etwa ein Gebrauchsvorteil der Aktie, nicht aber der Erlös aus dem Verkauf der Aktie.

6. Lesen

- WIELING, Sachenrecht §§ 2

B. Eigentum

Das Eigentum ist in § 903 definiert als Recht mit der Sache nach Belieben zu verfahren und alle anderen von der Einwirkung auszuschließen, sofern nicht jeweils Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Darunter lässt sich aber weder subsumieren, ob jemand Eigentum hat, noch sich daraus Ansprüche ableiten. Vielmehr muss zur Feststellung des Eigentums der Erwerb desselben (und vielleicht auch frühere Erwerbe) festgestellt werden.

Die Eigentumsübertragung erfolgt nach den §§ 929ff. Im ersten Studienjahr ist hauptsächlich der **§ 929 S. 1** von Interesse.



Der § 929 ist keine Anspruchsgrundlage! Er liefert weder einen Anspruch *auf* Eigentum (sondern etwa § 433 Abs. 1), noch einen Anspruch *aus* Eigentum (den liefert etwa § 985).

Zunächst muss es sich um eine **bewegliche Sache** handeln. Das sind alle Sachen (§ 90: körperliche Gegenstände), die weder Grundstück noch Grundstücksbestandteile sind. In den seltensten Fällen ist dies wirklich zu prüfen, vielmehr ist es festzustellen. Grundstücke werden nach anderen Grundsätzen übereignet, die hier nicht behandelt werden sollen.

Die Übertragung des Eigentums erfordert das **Einigsein von Erwerber und Veräußerer** über den Eigentumsübergang. Diese „dingliche Einigung“ ist nichts anderes als ein Vertragsschluss und wird auch ebenso geprüft. Die Besonderheiten, insbesondere die Widerrufsmöglichkeit, die die h.M. einräumt, interessieren erst in späteren Semestern. Für Minderjährige ist der Eigentumserwerb grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft.

Als **Publizitätsakt** erfordert der Eigentumsübergang ferner die Übergabe. Das meint den Besitzübergang (genauer: die Aufgabe alles Besitzes an der Sache auf seiten des Veräußerers und Erlangung des Besitzes auf seiten des Erwerbers.)

I. Erwerb vom Berechtigten

Als viertes Merkmal ist zu prüfen, ob der Veräußerer **Berechtigter** war. Dies ist einmal und vor allem der Eigentümer als Rechtsinhaber selbst. Berechtigter ist aber auch, wer vom Eigentümer zur Veräußerung ermächtigt (§ 185) wurde.

ii. Erwerb vom Berechtigten, § 929 S. 1

1. **Bewegliche Sache**
2. **Einigsein** (dingliche Einigung)
3. **Übergabe** (Besitzübergang)
4. **Berechtigung** des Veräußerers

¹¹ PALANDT-Heinrichs, BGB⁶⁵ § 100 Rn. 1.

II. Erwerb vom Nichtberechtigten

Stellt sich bei der (zuvor durchzuführenden) Prüfung des § 929 heraus, dass der Veräußerer nicht berechtigt war, besteht noch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten. Die Vorschrift geht auf den Rechtsgrundsatz zurück, man solle sein Vertrauen dort suchen, wo man es gelassen hat („Hand wahre Hand“). Sie dient dem Verkehrsschutz. Wer eine Sache freiwillig einem anderen anvertraut, ist weniger schutzwürdig als der gutgläubige Dritte, wenn sich der andere als nicht vertrauenswürdig erweist.

Zu dessen Anwendung müssen die Voraussetzungen des § 929 S. 1 (bis auf die Berechtigung) vorliegen.

Danach ist die namensgebende Voraussetzung, die **Gutgläubigkeit** des Erwerbers zu prüfen, § 932 Abs. 2. Sie wird grundsätzlich vermutet, der Rechtsschein des Besitzes des Veräußerers spricht für sein Eigentum. Ausgeschlossen ist sie, wenn der Erwerber wusste, dass der Veräußerer nicht Eigentümer war oder es infolge **grober Fahrlässigkeit** nicht wusste. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.¹²

Auch wenn der Erwerber gutgläubig ist, erwirbt er das Eigentum dennoch nicht, wenn die Sache **abhanden gekommen** war, § 935. Abhandenkommen ist der *Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne (nicht zwingend gegen) den Willen des unmittelbaren Besitzers (Eigentümer oder Besitzmittler)*.¹³ Das Recht ermöglicht den Eigentumserwerb eines gutgläubigen Dritten nur, wenn man die Sache auch freiwillig aus der Hand gegeben hatte. Eine Gegen Ausnahme gilt für Geld und Wertpapiere, § 935 Abs. 2. Diese sollen absolut verkehrsfähig bleiben. Natürlich nur, soweit das Geld objektiv ein Zahlungsmittel ist,¹⁴ also eine aktuelle Währung (wohl auch noch D-Mark) und keine antike Münzen!

iii. Erwerb vom Nichtberechtigten, §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 1

1. Voraussetzungen des § 929 S. 1 mit Ausnahme der Berechtigung
2. **Gutgläubigkeit** des Erwerbers, also weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Fehlen der Berechtigung des Veräußerers.
3. **Kein Abhandenkommen** der Sache, § 935.

Aber der Eigentümer soll nicht rechtlos gelassen werden. Nur gegen den Erwerber werden ihm die Ansprüche grds. abgeschnitten. Dagegen kann er sich beim Nichtberechtigten schadlos halten. Der einschlägige Anspruch ist der § 816 Abs. 1.

iv. Anspruch aus § 816 Abs. 1

1. **Verfügung?** Jede Handlung, durch die unmittelbar ein Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird (nicht dazu gehört die Begründung eines Rechts, sofern dieses nicht die Belastung eines anderen Rechts ist).
2. **Eines Nichtberechtigten?**
3. **Dem Berechtigten gegenüber wirksam?** Vor allem, wenn das Eigentum gem. § 932 wirksam übertragen wird.
4. **Rechtsfolge:** Herausgabe des **durch die Verfügung Erlangten**. Strittig, was das ist:
 - a) Die Gegenleistung (h. M.).
 - b) **a. M.:** Der Wert des Verfügungsgegenstandes.

Fall 5, „Gebrauchtes eBook“: Die nunmehr 18-jährige Elise (E), die günstig an ein eBook kommen muss, beschließt, sich ein gebrauchtes zuzulegen. Sie kommt mit Friedrich (F) ins Geschäft, bezahlt den Rechner und nimmt diesen mit. Noch ahnt sie nicht, dass der Rechner eigentlich dem Helmut (H) gehörte, der ihn seinem Freund F ausgeliehen hatte. H macht den Rechner bald bei E ausfindig und verlangt ihn nach § 985 zurück. Zu Recht?

Abwandlung. Wie, wenn F sich nicht den Rechner geliehen, sondern in der Bibliothek stehen gesehen und mitgenommen hatte?

I. Anspruch des H gegen die E nach § 985 auf Herausgabe des eBooks.

1. Besitz der E ✓
2. Eigentum des H
 - a) Ursprünglich war H Eigentümer
 - b) Eigentumsverlust an E nach § 929 S. 1 durch Rechtsgeschäft des F mit der E.
 - aa) Übergabe = Vollständiger Besitzverlust des Veräußerers, Besitzerlangung des Erwerbers ✓
 - bb) Einigsein (dingliche Einigung) ✓
 - cc) Berechtigung des Veräußerers, arg. e. § 932? F ist nicht Eigentümer und wurde auch nicht von ihm ermächtigt, § 185. ✗
 - c) Eigentumsverlust an E durch Rechtsgeschäft eines Nichtberechtigten (F) nach §§ 929 S. 1, 932 I 1?
 - aa) Einigsein, Übergabe (Voraussetzungen des § 929 S. 1) ✓
 - bb) § 932 I 1: F ist Nichtberechtigter ✓
 - cc) § 932 II: Im guten Glauben? Kein Wissen oder grob fahrlässiges Nichtwissen des fehlenden Eigentums des Veräußerers? E wusste nicht, dass F nicht Eigentümer war. Grob fahrlässige Unkenntnis? Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.¹⁵ Hier nicht zu erkennen. Guter Glaube ✓

¹² St.Rspr., vgl. BGHZ 10, 14/16; KROPHOLLER, BGB § 932 Rn. 12.

¹³ RGZ 101, 225; KROPHOLLER, BGB § 935 Rn. 2.

¹⁴ PALANDT–Bassenge, BGB⁶⁵ § 935 Rn. 10.

¹⁵ St.Rspr., vgl. BGHZ 10, 14/16; KROPHOLLER, BGB § 932 Rn. 12.

dd) § 935 I: Kein Abhandenkommen. Abhanden gekommen ist das eBook, wenn der *unmittelbare* Besitzer (Eigentümer oder Besitzmittler) den Besitz *ohne* (nicht zwingend *gegen*) seinen Willen verloren hat.¹⁶ H übertrug den Besitz freiwillig auf F, dieser übertrug ihn freiwillig auf E. Also ist das eBook nicht abhanden gekommen. ✓

d) Eigentümerin ist also E.

3. Ergebnis: Mangels Eigentums hat H keinen Anspruch aus § 985 gegen C.

II. Anspruch H gegen E aus § 1007

H war Besitzer, E ist Besitzerin des eBooks. Jedoch war E bei Besitzerlangung gutgläubig. Also hat H keinen Anspruch gegen E aus § 1007

III. Anspruch H gegen E aus § 861

Keine verbotene Eigenmacht ✗

IV. Anspruch H gegen E aus § 823 Abs. 1

Keine Eigentumsverletzung durch E (sondern durch F). ✗

V. Anspruch H gegen F aus § 280 I, III, 283 (nur sehr grobe Prüfung!)

1. Schuldverhältnis ✓, Leihe nach § 598 ff.
2. Pflichtverletzung, § 280 I 1 (nicht zu verwechseln mit dem Verschulden, hier ist nur ein Zurückbleiben hinter dem „Leistungskatalog“ des Schuldners gemeint). Hier: Gibt das eBook nicht wieder heraus, verstößt also gegen § 604. ✓
3. Verschulden, § 280 I 2: hier sogar Vorsatz (er hat das Leistungshindernis wissentlich und willentlich herbeigeführt). ✓
4. Hier will H Schadenersatz statt der Leistung, also müssen gem. § 280 III weitere Voraussetzungen erfüllt sein § 283. Unmöglichkeit der Leistung (hier: Rückgabe der entliehenen Sache gem. § 604) nach § 275 I-III? ✓, hier mal unterstellt, keine Macht (und kein Geld) der Welt würde die C dazu bringen, ihr (!) eBook wieder abzugeben.
5. Ergebnis: Anspruch ✓

VI. Anspruch H gegen D aus § 816 I auf Zahlung des erzielten Kaufpreises

1. Verfügung? Jede Handlung, durch die unmittelbar ein Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird (nicht dazu gehört die Begründung eines Rechts, sofern dieses nicht die Belastung eines anderen Rechts ist). Hier: Übertragung des Eigentums. ✓
2. Eines Nichtberechtigten? F war Nichtberechtigter bezüglich des übertragenen Eigentums. ✓
3. Dem Berechtigten gegenüber wirksam? Gemäß § 932 war die Verfügung dem H gegenüber wirksam: er verlor sein Eigentum an E. ✓
4. Rechtsfolge: Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten. Was das ist, ist strittig:¹⁷
 - a) Der Erlös (Kaufpreis): Hier wurde das Trennungsprinzip durchbrochen. Gemeint ist die Gegenleistung aus dem Grundgeschäft, aufgrund dessen die Verfügung geschah. (h. M.)
 - b) Der Wert: Der Gesetzgeber muss (unter Beachtung des Trennungsprinzips) beim Wort genommen werden. Herauszugeben ist, was der Verfügende durch die Verfügung selbst erlangt. Das ist die Befreiung von der Verbindlichkeit aus dem Grundverhältnis. Da diese als solche nicht herausgegeben werden kann, ist nach § 818 II der Wert dieser Befreiung herauszugeben, also der Wert der Sache.
 - c) Wir folgen exemplarisch der h. M..
5. Ergebnis: H hat gegen F einen Anspruch nach § 816 I auf Herausgabe des Erlangten des erzielten Kaufpreises.

VII. Anspruch H gegen F aus § 823 Abs. 1

Hier liegt eine Eigentumsverletzung im Eigentumsentzug durch Verfügung als Nichtberechtigter (s.o.) F handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Als Schaden ist die Einbuße zu erstatten, die H erleidet, weil er sich ein neues eBook kaufen muss.

VIII. Anspruch des H gegen die E nach § 985 auf Herausgabe des eBooks in der Abwandlung.

1. Besitz der C ✓
2. Eigentum des H
 - a) Ursprünglich war H Eigentümer
 - b) Eigentumsverlust an E nach § 929 S. 1 durch Rechtsgeschäft des F mit der E.
 - aa) Übergabe = Vollständiger Besitzverlust des Veräußerers, Besitzerlangung des Erwerbers ✓
 - bb) Einigsein (dingliche Einigung) ✓
 - cc) Berechtigung des Veräußerers, arg. e. § 932? F ist nicht Eigentümer und wurde auch nicht von ihm ermächtigt, § 185. ✗
 - c) Eigentumsverlust an E durch Rechtsgeschäft eines Nichtberechtigten (F) nach § 929 S. 1, 932 I 1?
 - aa) Einigsein, Übergabe (Voraussetzungen des § 929 S. 1) ✓
 - bb) § 932 I 1: F ist Nichtberechtigter ✓
 - cc) § 932 II: Im guten Glauben? Kein Wissen oder grob fahrlässiges Nichtwissen des fehlenden Eigentums des Veräußerers? E wusste nicht, dass F nicht Eigentümer war. Grob fahrlässige Unkenntnis? Hier nicht zu erkennen. Guter Glaube ✓
 - dd) § 935 I: Kein Abhandenkommen? Abhanden gekommen ist das eBook, wenn der *unmittelbare* Besitzer den Besitz *ohne* seinen Willen verloren hat. Hier hatte H an dem eBook nach der Verkehrsauffassung noch Besitz, auch wenn er vom Platz aufgestanden war. Durch die eigenmächtige Besitzergreifung des F verlor der H diesen Besitz ohne willentlich dazu beigetragen zu haben. Somit ist ihm die Sache abhanden gekommen.
 - d) Der H ist also noch Eigentümer
3. Besitzrechte der E ✗
4. Ergebnis: H hat einen Anspruch gegen E auf Herausgabe nach § 985.

III. Herausgabeanspruch

v. Anspruch aus § 985

1. **Sache**
2. **Besitz** des Anspruchsgegners
3. **Eigentum** des Anspruchsinhabers (historischer Aufbau)
4. **Kein Recht zum Besitz** des Anspruchsgegners, § 986.

¹⁶ RGZ 101, 225; KROPHOLLER, BGB § 935 Rn 2

¹⁷ Nur damit Ihr's schonmal gehört habt, in der Klausur braucht Ihr das noch nicht.